



Vorlage Nr.: V0502/15
Datum: 1. Juni 2015

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Einbeziehung weiterer Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Erweiterung des bestehenden Liquiditätsverbundes der Landeshauptstadt Dresden – unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Anlage 1 benannten Vorgaben – um mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden, auf die die Landeshauptstadt Dresden einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Abs. 2 HGB hat, zu.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0460/10, SR/010/2010 vom 18.03.2010

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Mit Schreiben vom 18. Februar 2010 teilte die Landesdirektion Dresden der Landeshauptstadt Dresden mit, dass der Einrichtung eines Cash Poolings (Liquiditätsverbund) die Vorschriften des Kommunal- und Haushaltsrechts grundsätzlich nicht entgegenstehen. Die in einer Anlage zum Schreiben vom 18.02.2010 benannten Vorgaben erachtete die Landesdirektion Dresden für zwingend, um den Vorgaben der SächsGemO und der SächsKomKBVO gerecht zu werden.

Auf der Grundlage dieses zustimmenden Schreibens stimmte der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 18.03.2010 einer Beteiligung der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund zu. Die von der Landesdirektion Dresden benannten Vorgaben wurden im Rahmen des Stadtratsbeschlusses V0460/10 vom 18.03.2010 für den Liquiditätsverbund verbindlich festgeschrieben.

Vor dem Hintergrund von anstehenden Fremdfinanzierungsbedarfen in mittelbaren Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden einerseits und des nach wie vor hohen Liquiditätsbestandes der Landeshauptstadt Dresden andererseits ist eine Erweiterung des bestehenden Liquiditätsverbund wirtschaftlich sinnvoll.

Neben einer optimalen Allokation der internen liquiden Mittel kann für den Konzern Stadt Dresden eine maximale Reduzierung des Fremdkapitals sowie eine [Zinsoptimierung](#) durch konzerninterne Geldanlagen oder konzerninterne Liquiditätsbereitstellung erreicht werden.

Bezüglich der Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden gab es im I. Quartal 2015 bereits Abstimmungen mit der Landesdirektion Sachsen. Im Ergebnis dieser Gespräche hat die Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 11.03.2015 der Erweiterung/Modifikation des Liquiditätsverbundes um mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden zugestimmt und die Maßgabe Nr. 2 a) des Schreibens vom 18.02.2010 (entspricht Nr. 1 der Anlage) wie folgt neu gefasst:

„Es sind nur unmittelbare Eigengesellschaften und mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden, die nach den Grundsätzen des gemeindlichen Gesamtabchlusses gemäß § 88 a SächsGemO voll zu konsolidieren sind, in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden einzubeziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen muss zudem die Landeshauptstadt Dresden einen beherrschenden Einfluss i. S. d. § 290 Abs. 2 HGB haben.“

An der Rechtslage zur Errichtung eines Cash-Pools hat sich gegenüber dem Jahr 2010 nichts geändert. Insofern wird auf eine inhaltliche Wiedergabe der Begründung zur Vorlage V0460/10 an dieser Stelle verzichtet und lediglich auf diese verwiesen.

Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass infolge der Vorgabe, dass nur Gesellschaften, die nach den Grundsätzen des gemeindlichen Gesamtabchlusses gemäß § 88 a SächsGemO voll zu konsolidieren sind, am Liquiditätsverbund teilnehmen dürfen, bei einer Entscheidung darüber, welche Gesellschaften in den städtischen Gesamtabchluss einzubeziehen sind, gewisse Abhängigkeiten bestehen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage: Vorgaben zum Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Vorgaben für die Einbeziehung städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden

- a) Es sind nur unmittelbare Eigengesellschaften und mittelbare Beteiligungen der Landeshauptstadt Dresden, die nach den Grundsätzen des gemeindlichen Gesamtabchlusses gemäß § 88a SächsGemO voll zu konsolidieren sind, in den Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden einzubeziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen muss zudem die Landeshauptstadt Dresden einen beherrschenden Einfluss i. S. v. § 290 Abs. 2 HGB haben.
- b) Bevor die Stadt nicht benötigte Kassenmittel dem Cash Pooling zuführt, muss mittels einer Liquiditätsplanung der Nachweis geführt werden, dass die entsprechenden Kassenmittel nicht benötigt werden. Dabei sind konservative Maßstäbe anzusetzen und es ist eine Liquiditätsreserve einzuplanen. Zudem ist sicherzustellen, dass nach der Mittelzuführung die Stadt nicht auf eine Kassenkreditinanspruchnahme angewiesen ist. Ausnahmen hiervon müssen atypische Fälle sein, die zuvor bei der Aufstellung der Liquiditätsplanung nicht vorhersehbar waren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 84 SächsGemO bleiben unberührt und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite darf nicht überschritten werden. Die vertraglichen Rahmenbedingungen (zwischen Gläubiger und Schuldner) sind zu regeln. Für den Fall, dass die Stadt eingebrachte Kassenmittel benötigt und diese zurückführen will, ist eine entsprechende und angemessene Kündigungsfrist (z. B. 14 Tage) vorzusehen. In dieser Zeit sollte es dem beteiligten Unternehmen möglich sein, die erforderliche Liquidität anderweitig sicherzustellen.
- c) Die Anlage der nicht benötigten Kassenmittel im Rahmen des Cash Poolings soll den Zeitraum von einem Jahr bzw. darf den Zeitraum der Liquiditätsplanung nicht überschreiten (untere Schranke gilt).
- d) Die Stadt darf Kassenkredite nicht aufnehmen, um Mittel dem Cash Pooling zuzuführen.
- e) Es ist eine Dienstanweisung zu erlassen, die das Wesentliche (z. B. organisatorische Vorkehrungen, Ziele, Aufgaben, Vorgaben, Verbote, Berichtswesen, Dokumentation Frühwarnsystem und insbesondere Verantwortlichkeiten) regelt. Insbesondere sind Kompetenzen und die Zugriffsrechte für das unabdingbar einzurichtende Verrechnungskonto Cash Pooling festzulegen. Ferner ist sicherzustellen, dass die Stadtkasse die Verfügungsgewalt hat und die jeweiligen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen eindeutig zugeordnet werden können.
- f) Die Zahlungsströme, die Zinsen, die Buchungen und die Anweisungen sind zu dokumentieren. Selbiges trifft für die Zuordnung der jeweiligen Verbindlichkeiten und Forderungen zu.
- g) Soweit städtische Gesellschaften aus dem Cash Pooling Mittel abfordern, muss deren Liquiditätsbedarf nachgewiesen sein und dieser darf sich nur aus dem Unternehmensgegenstand heraus ableiten lassen. Finanzgeschäfte haben zu unterbleiben. Eine Risikoverlagerung zu Lasten der Stadt darf nicht stattfinden.
- h) Bei Bereitstellung von Mitteln aus dem Cash Pooling ist auf eine angemessene Verzinsung zu achten.
- i) Durch die Inanspruchnahme des Cash Poolings darf kein beihilferechtlich unzulässiger Liquiditätszuwachs erfolgen. Die Vorgaben des EU-Beihilferechts sind zu beachten. Ggf. sind Mittel des Cash Poolings zu marktgerechten Konditionen oder im Rahmen der Freistellungsverordnung für „Deminimis“-Beihilfen in Anspruch zu nehmen.
- j) Es sind Maßnahmen gegen den Missbrauch zu treffen.
- k) Es hat der Aufbau eines Berichts- und Frühwarnsystems zu erfolgen (z. B.: regelmäßig und zeitnahe Informationen über alle Beteiligten am Cash Pooling, Saldeninformationen, Liquiditätsplanung, Benennung der Risiken).
- l) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Einhaltung der Beschränkungen und die Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften einmal jährlich zu prüfen und die hierzu erfolgten Prüfergebnisse im örtlichen Rechnungsprüfungsbericht zur Jahresrechnung darzustellen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/010/2010)

Sitzung am: 18.03.2010

Beschluss zu: V0460/10

Gegenstand:

Teilnahme der städtischen Eigengesellschaften am Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

1. Der bestehende Liquiditätsverbund der Landeshauptstadt Dresden wird – unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Anlage 1 zur Beschlussvorlage benannten Vorgaben – um die städtischen Eigengesellschaften erweitert.
2. Dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften ist vierteljährlich über die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Liquiditätsverbund zu berichten.
3. Der Stadtrat beauftragt das Rechnungsprüfungsamt mit der jährlichen Prüfung des Liquiditätsverbundes hinsichtlich der Einhaltung der Beschränkungen und der Beachtung der kommunalen Haushaltsvorschriften.

Helma Orosz
Vorsitzende